

## Besteuerung von Gutscheinen

Bei der Veräußerung von Gutscheinen ist aus umsatzsteuerlicher Sicht zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen (siehe UStR Rz 4) zu unterscheiden.

Ein Einzweckgutschein liegt vor, wenn der Ort der Leistungen, auf die er sich bezieht, und die dafür geschuldete Umsatzsteuer bei der Ausstellung des Gutscheins feststehen. In diesem Fall ist bereits bei der Übertragung des Einzweckgutscheins von der Erbringung der Leistung, auf die er sich bezieht, auszugehen.

Vor diesem Hintergrund sind Gutscheine betreffend Leistungen iSd § 28 Abs. 52 Z 1 lit. a UStG 1994, wenn die Einlösung auch zu einem Zeitpunkt erfolgen könnte, in dem die temporäre Begünstigung des § 28 Abs. 52 Z 1 lit. a UStG 1994 nicht mehr gilt, und somit im Zeitpunkt der Ausstellung aufgrund der langen Geltungsdauer des Gutscheins die geschuldete Umsatzsteuer nicht feststeht, als Mehrzweckgutscheine zu beurteilen. Bei Mehrzweckgutscheinen ist erst die tatsächliche Leistungserbringung steuerbar und führt zur Entstehung der Steuerschuld.